

SCHULORDNUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN

Aufgrund von § 9 der Satzung für die Musikschule des Landkreises Straubing-Bogen

§ 1 Aufbau

Die Kreismusikschule gliedert sich in:

1. Grundfächer
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Elementare Singklasse
2. Instrumental- und Vokalunterricht
3. Ergänzungsfächer
4. Förderklasse

§ 2 Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung
In die musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.
Der Unterricht wird in Gruppen von bis zu 12 Kindern wöchentlich je nach Gruppenstärke und Bedürfnissen 45 oder 60 Minuten erteilt.
2. Musikalische Grundausbildung
Die Kurse der musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für die Kinder im Grundschulalter eingerichtet.
Der Unterricht wird in Gruppen von bis zu 12 Kindern wöchentlich je nach Gruppenstärke und Bedürfnissen 45 oder 60 Minuten erteilt.
3. Elementare Singklasse

In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.
Der Unterricht wird in Klassen von bis zu 20 Kindern wöchentlich je nach Gruppenstärke und Bedürfnissen 45 oder 60 Minuten erteilt. Die Singklasse wird vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

§ 3 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:
 - Kinder, welche die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung oder die elementare Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung),
 - Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den lernenden Personen gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die lernenden Personen werden bei der Instrumentenauswahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen von zwei bis vier Teilnehmenden wöchentlich 45 Minuten oder als Einzelunterricht wöchentlich 22,5, 30 oder 45 Minuten erteilt. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Vokalunterricht

1. Die Singklassen des Bereiches musikalische Grundfächer werden vom dritten Unterrichtsjahr als Kinder- und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.
2. Der Vokalunterricht wird im Übrigen in Gruppen von zwei bis vier Teilnehmenden wöchentlich 45 Minuten oder als Einzelunterricht wöchentlich 22,5, 30 oder 45 Minuten erteilt. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
3. Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang
Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

§ 5 Ergänzungsfächer

1. Ensemblefächer
 - zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreis, Instrumentalgruppen, Orchester und Kammermusik
2. Ergänzende Einrichtungen (beispielhaft)
 - Tanz, Rhythmik, darstellendes Spiel, Musiktheater, Ballett, Musiklehrer, Hörerziehung
3. Der Unterricht wird in der Regel in größeren Gruppen wöchentlich von 45 bis zu 60 Minuten erteilt.

§ 6 Förderklasse

1. Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten lernenden Personen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung umfasst vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - 1. Instrument
 - 2. Instrument
 - Elementare Hörerziehung
 - Ensemblefach
3. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
4. Interessenten können nur auf Grund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrenden des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.

§ 7 Schuljahr, Ferien, Feiertage

Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 8 Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit wird von der Schulleitung festgesetzt. Sie ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen nach vorheriger Anhörung der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten eine andere Unterrichtszeit festzulegen.

§ 9 Verhinderung und Unterrichtsausfall

1. Bei veränderter Teilnahme am Musikunterricht ist die Musikschule möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Unterricht wird nicht nachgegeben.
2. Die durch Verhinderung der Lehrkraft ausgefallene Stunden werden vor- bzw. nachgegeben. Die Regelung gilt nicht bei Erkrankung oder Ausfall wegen Schulveranstaltungen.

§ 10 Veranstaltungen/Teilnahmepflicht

1. Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Kreismusikschule ist berechtigt, einzelne Unterrichtsstunden in Form von Veranstaltungen (z.B. Vorspielabende) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung zu erbringen.
2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann es im Unterricht oder bei den Veranstaltungen der Kreismusikschule zu Musik-, Ton- und Bildaufnahmen und deren Veröffentlichung kommen. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dieses Einverständnis gilt für die Verweildauer der lernenden Person in der Musikschule und darüber hinaus. Angehörige der Kreismusikschule haben die Möglichkeit, gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO i. V. m. Art 7 Abs. 3 DSGVO und § 22 KunstUrhG der Veröffentlichung ihrer Bilddaten zu widersprechen. Die datenschutzrechtliche Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreismusikschule einzureichen.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich sollten lernende Personen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Die Lehrkräfte der Musikschule können bei der Beschaffung des Instruments beraten. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gebührenpflichtig entliehen werden. Eine Weitergabe der Instrumente an Dritte ist untersagt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Die Musikschule legt Wert auf freundlichen, rücksichtsvollen und respektvollen Umgang miteinander. Den Weisungen des Schulleiters, der Lehrkräfte sowie der anderen Weisungsbefugten ist Folge zu leisten. Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der Musikschule sowie die Unterrichtsräume sind pfleglich zu behandeln.

2. Eine Aufsicht besteht während der vereinbarten Unterrichtsstunden. Sie beginnt und endet jeweils im Unterrichtsraum.
3. Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule sind gegen Unfallschäden auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht sowie während des Unterrichtes versichert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Schülerunfallversicherung.
4. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.